

SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

vom 31.07.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 199)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
01.08.2017	11.08.2017, S. 211	§ 7 Abs. 4 § 8 Abs. 3 bis 5 § 10 Abs. 1 Satz 2 § 10 Abs. 2 Satz 3 § 10 Abs. 4 Satz 1 § 11 Abs. 2 Satz 1 § 13 Abs. 1 § 14 Abs. 2 bis 3	01.09.2017
20.12.2021	30.12.2021, S. 401	§ 1 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14 § 15	01.01.2022
28.08.2023	08.09.2023, S. 247	§ 6 Abs. 3 § 10 Abs. 4 § 12 Abs. 5	09.09.2023
13.06.2024	28.06.2024, S. 246	§ 1 Abs. 2 § 6 § 7 § 8 § 9 Abs. 1, Abs. 3 § 10 Abs. 5 § 11 Abs. 4, Abs. 6 § 12 Abs. 1 § 13	29.06.2024

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) -BayRS 2020-1-1-I - zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen
- § 2 Personal
- § 3 Benutzungsgebühren
- § 4 Elternbeirat und Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

II. Aufnahme

- § 5 Antrag zur Aufnahme
- § 6 Grundsätze für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg
- § 7 Aufnahme § 8 Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme

III. Besuchsregelungen

- § 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
- § 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
- § 11 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 12 Abmeldung

§ 13 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 14 Haftung

§ 15 Begriffsbestimmung

§ 16 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Grundlagen, Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Augsburger Kinder.
- (2) Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg sind
 1. „Kinderkrippen“ für Kinder in der Regel vom sechsten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in Ausnahmefällen können Kinder ab der achten Lebenswoche aufgenommen werden;
 2. „Kindergärten“ für Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
 3. „Kinderhorte“ für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule; in Ausnahmefällen können Kinder bis zum Ende der sechsten Klasse betreut werden;
 4. „Häuser für Kinder“ für Kinder in verschiedenen Altersgruppen.
 5. Willkommenschulen als Mini-Kitas für Kinder, die während des Betriebsjahres das 6. Lebensjahr vollenden werden, bis zum Schuleintritt.
 6. Einstiegsgruppen für Kinder im Alter von 2-4 Jahren.
- (3) Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Augsburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (KitaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Elternbeiräte und Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

¹In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg ist ein Elternbeirat einzurichten. ²Außerdem wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg gebildet. ³Näheres regeln gesonderte Satzungen in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufnahme

§ 5

Antrag zur Aufnahme

- (1) ¹Der Antrag erfolgt elektronisch über die von der Stadt Augsburg zur Verfügung gestellten Antragsmöglichkeiten durch eine/n Personensorgeberechtigte/n. ²Die/der Personensorgeberechtigte hat dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ³Dabei hat sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Augsburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft/Migrantinneneigenschaft, Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). ⁴Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.
- (2) ¹Das Kind kann jeweils zum ortsüblich bekannt gemachten Termin für das kommende Betriebsjahr (01.09. – 31.08.) angemeldet werden. ²Alle Anmeldungen, die spätestens an dem in Satz 1 bestimmten Termin eingehen, gelten als zu diesem Termin eingegangen. ³Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

- (3) ¹Bei der Antragstellung haben die/der Personensorgeberechtigte die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her elektronisch zu bestimmen. ²Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 6

(1) Grundsätze für die Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg

- (1) ¹Die Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots nachfolgenden **gleichrangigen** Kriterien. ²Betreuungsplätze werden vergeben an:
 1. Kinder, die spätestens am 30. September des Aufnahmejahres das fünfte Lebensjahr vollenden und bisher nicht in einer Einrichtung betreut wurden.
 2. Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und die zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens im kommenden Betriebsjahr besucht wird.
 3. Kinder, bei denen die/der Personensorgeberechtigte/n erwerbstätig ist/sind oder sich in der beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet/n, soweit diese den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht.
 4. Kinder, bei denen die/der Personensorgeberechtigte/n arbeitssuchend ist/sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch oder zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne des Sozialgesetzbuches Drittes Buch erhält/erhalten.
- (2) ¹**Vorrangig** werden Betreuungsplätze in der **Krippe** an Kinder vergeben, die Abs. 1 Ziffer 2 erfüllen. ²Bei gleichwertiger Erfüllung der Kriterien entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. ³Die Vergabe der Krippenplätze für Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz nach § 24 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe – haben, erfolgt nachrangig zur Platzvergabe an Kinder mit Rechtsanspruch nach den oben genannten Kriterien. ⁴Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Für die Vergabe der Plätze im **Kindergarten** gelten die Kriterien des Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 4 **vorrangig**. ²Bei gleichwertiger Erfüllung der Kriterien entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. ³Ein Kindergartenplatz wird bis zum 31.08. des Schuleintrittsjahres vergeben.
- (4) ¹**Vorrangig** werden Betreuungsplätze im **Hort** an Kinder vergeben, die Abs. 1 Ziffern 3 und 4 erfüllen. ²Bei gleichwertiger Erfüllung der Kriterien entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung. ³Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende der Grundschule vergeben.
- (5) ¹Für alle Kindertageseinrichtungen gilt, dass vorrangig vor den einzelnen Regelungen des Abs. 1 zunächst Kinder aufgenommen werden, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist. ²In besonderen Einzelfällen kann von den Regelungen der Platzvergabe nach § 6 abgewichen werden. ³Die Entscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 7

Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Vertretung nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Augsburg haben.
- (3) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Kindertageseinrichtung. ²In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, welches bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf. ³Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). ⁴Personensorgeberechtigte haben bei der Aufnahme eine Bestätigung zur Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet. ²In Zweifelsfällen kann die Aufnahme probeweise erfolgen.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische und pflegerische Versorgung sichergestellt ist.
- (6) ¹Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der fachlichen Qualität hat das Amt für Kindertagesbetreuung bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen abgeschlossen. ²Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einer dieser Frühförderstellen.
- (7) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.
- (8) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem/der GebührenschildnerIn offene Forderungen bestehen.

§ 8

Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ²Falsche Angaben können zur Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.

- (2) Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
 1. wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden (insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise).
 2. wenn gesetzlich vorgeschriebene Nachweise zum Betreuungsbeginn nicht vorliegen.
 3. wenn der Kennenlerntermin (Aufnahmegespräch) in der Einrichtung unentschuldigt versäumt wird.
 4. wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 13 endete.
- (3) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Kriterien des § 6 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt, widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

III. Besuchsregelungen

§ 9

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) ¹Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme von Horten, WillkommensSchulen und Einstiegsgruppen sind in der Regel wöchentlich 51,5 Stunden geöffnet. ²Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:
Montag bis Donnerstag 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Kernzeit täglich 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
³Die Nutzung der Einrichtung vor 8.00 Uhr ist grundsätzlich nur für Kinder berufstätiger Eltern vorgesehen.
- (2) ¹Kinderhorte sind in der Regel wöchentlich 37 Stunden geöffnet. ²Für sie gilt keine Kernzeitregelung. ³Diese Öffnungszeit verteilt sich wie folgt auf die Wochentage.
Montag bis Donnerstag 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr
sowie 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr
sowie 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr
⁴In den Ferien sind die Horte auch vormittags geöffnet, sofern sie nicht nach Abs. 4 ganz geschlossen sind.
- (3) ¹WillkommensSchulen und Einstiegsgruppen sind in der Regel wöchentlich 22,5 Stunden geöffnet. ²Für sie gilt keine Kernzeitregelung. ³Diese Öffnungszeit verteilt sich wie folgt auf die Wochentage.
Montag bis Freitag entweder 8.30 Uhr – 14.00 Uhr oder 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 2 endet der Betrieb am Faschingsdienstag um 12.00 Uhr.
- (5) ¹Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg sind im August für drei Wochen und einen Tag, an den Freitagen nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt sowie in den Weihnachtsferien geschlossen. ²Abweichend hiervon kann eine verkürzte Schließzeit von zwei Wochen und einem Tag und einer Weihnachtsferienwoche zwischen Neujahr und Schulbeginn gebucht werden. ³Sie darf bzgl. der in Abs. 1 und 2 genannten Öffnungstage 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten. ⁴Die genauen Zeitspannen sind jeweils durch Aushang in den Einrichtungen oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) ¹Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn sie dies wünschen.

§ 10

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) ¹Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. ²Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen.
- (2) ¹Die Mindestbuchungszeit für Kinder bis zur Einschulung beträgt 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche. ²Wöchentliche Buchungszeiten darunter sind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sowie ab der Einschulung möglich, wobei in jedem Fall eine wöchentliche Betreuungszeit von sechs Stunden gegeben sein muss, wenn die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten. ⁴
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (5) ¹Änderungen in den Buchungszeiten nach oben können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum ersten eines Monats beantragt werden. ²Eine Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Änderungen in der Buchungszeit nach unten sind unter dem laufenden Betriebsjahr unzulässig. ⁴Eine Abweichung von der Monatsfrist ist in begründeten Fällen möglich. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung. ⁵Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der evtl. Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. ²Die pädagogische Kernzeit in Einrichtungen wird für Kinder bis zur Einschulung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) ¹Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. ²Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten.
- (4) ¹Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Kindertageseinrichtung und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten und auch nicht an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. ²Die Personensorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. ³Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiedenzulassung herausgegeben. ⁵Diese sind Grundlage für die Wiedenzulassung zum Besuch der Einrichtung. ⁶Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. ⁷Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.
- (5) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich oder über den von der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsweg bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. ²Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. ³Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (6) ¹Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. ²Evtl. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 12 Abmeldung

- (1) ¹Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. Die Abweichung von der Monatsfrist ist in begründeten Fällen möglich. ³Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung aus der Kindertageseinrichtung nicht möglich.

§ 13 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn innerhalb der ersten sechs Monate ab Betreuungsbeginn durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder sich oder andere Kinder gefährdet; es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig fernbleibt;
 3. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeit oder die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht eingehalten wurden;
 4. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden;
 5. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 5 Abs. 1) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
 6. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
 7. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Augsburg liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche oder elektronische Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt,
 8. bei Erkrankungen i. S. v. § 34 IfSG das in § 11 Abs. 4 geforderte Attest oder bei Läusebefall die geforderte Bestätigung über die konkrete Behandlung nicht abgegeben werden.
- (1) ¹Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Amt für Kindertagesbetreuung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Vorher sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. ³Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) ¹Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Augsburg nicht. ²Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. ³Eine Haftung der Stadt Augsburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 27.10.2009 (ABl. vom 13.11.2009, S. 282), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2013 (ABl. vom 17.01.2014, S. 6) außer Kraft. *

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 31.07.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 199)